

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 6

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

15. März 2012

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Landsberg am Lech

Bekanntmachung gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ; Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Reichling - Rott

Richtsätze zur Errechnung der Baukosten

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.633.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.086.500 EUR
und einem Saldo von 6.547.100 EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 3.193.500 EUR

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 941 - 111

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Landsberg am Lech

Haushaltssatzung 2012

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 97.435.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 95.740.200 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 1.695.100 EUR
 - im Finanzhaushalt
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 92.681.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 84.805.500 EUR
und einem Saldo von 7.875.700 EUR
 - aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 6.883.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 18.112.600 EUR
und einem Saldo von - 11.229.300 EUR

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisseniorheimes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in Erträgen mit 3.225.000 EUR
und in Aufwendungen mit 3.307.500 EUR
und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 1.064.000 EUR ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisseniorheimes Theresienbad Greifenberg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in Erträgen mit 4.843.500 EUR
und in Aufwendungen mit 4.894.000 EUR
und im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 233.500 EUR ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan (Vermögenshaushalt) wird auf 9.800.000 EUR festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreisseniorheimes Vilgertshofen sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreisseniorheimes Theresienbad Greifenberg sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan (Vermögenshaushalt) wird auf 910.500 EUR festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Das Kreisumlagesoll wird auf 53.006.500 EUR und der Umlagehebesatz einheitlich auf 55,0 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Vilgertshofen wird auf 350.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 29.02.2012, Az. 12.2 1512 LL 12 folgende genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2012 genehmigt (gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung):

- a) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan des Landkreises mit 9.800.000 EUR,
- b) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Landkreises mit 910.500 EUR.

III.

Die vom Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 26.03.2012 im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 11 (Zi.-Nr. 231), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Walter Eichner
Landrat

Az. 631 - 15

Bekanntmachung gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ; Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Reichling - Rott

I.

Die Gemeindeverbindungsstraße Reichling – Rott wird von der Einmündung in die Kreisstraße LL 15 (LL 15_150_2,245, Abzweigung Apfeldorfhausen) bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2057 (LL 15_150_4,058, Rott) zur Kreisstraße LL 15 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech aufgestuft.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der Gemeinde Rott an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG). Die Gemeinde Rott übergibt dem Landkreis Landsberg am Lech die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

Die Aufstufung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

II.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Walter Eichner
Landrat

Richtsätze zur Errechnung der Baukosten

Die Gebühren für Baugenehmigungen sind nach den ortsüblichen Baukosten zu berechnen und werden jährlich der aktuellen Baupreisentwicklung angepasst. Das Landratsamt Landsberg am Lech war um realistische Baupreise bemüht. Nach den Indexzahlen für Bauleistungen sind die Baupreise seit 2002

leicht angestiegen, die Richtsätze wurden dieser Entwicklung angepasst. Das Ergebnis spiegelt sich in den beiliegenden Richtsätzen für Baukosten wieder.

Die Richtsätze finden ab dem 01. Februar 2012 Anwendung.

Kostenverzeichnis zum Kostengesetz;
Anwendung der Tarif-Nr. 2.I.1 Tarifstelle 1.24

Richtsätze zur Errechnung der Baukosten im Landkreis Landsberg am Lech
Stand: 01.02.2012

	Raummeterpreis nach DIN 277, Juni 1987 / m ³ incl. 19 % MWSteuer
	/m ³
1. <u>Wohngebäude in Massivbauweise</u>	
(bei Fertighäusern und Gebäuden in Holzständerbauweise ca. 5 - 10 % Abschlag).	
1.1 <u>Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit durchschnittlicher Ausstattung</u>	
1.11 Erdgeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert	290,00
1.12 Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert	305,00
1.13 Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert	315,00
1.14 Erd- und Obergeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert	305,00
1.15 Erd- und Obergeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert	315,00
1.16 Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss, unterkellert	315,00
1.2 <u>Doppel- und Reihenhäuser</u>	
1.21 Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss	290,00
1.22 Erd- und Obergeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss	290,00
1.23 Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss	305,00
1.3 <u>Geschosswohnbauten üblicher Standard</u>	
1.31 Mehrfamilienhäuser bis 5 VG	300,00
1.4 Nachträglicher Einbau von Wohnungen in sonstige Gebäude oder im Dachgeschoss	900,00 /m ²
1.5 Wintergärten	470,00

2. Garagen, Nebengebäude und sonstige Anlagen

2.1	Kleingaragen als Fertiggarage	140,00
2.2	Kleingaragen in Massivbauweise	150,00
2.3	Kleingaragen als Tiefgarage	220,00
2.4	Mittelgarage	150,00
2.5	Mittelgarage als Tiefgarage	
	ohne mech. Lüftung	185,00
	mit mech. Lüftung	240,00
2.6	Carports u. Nebengebäude einfache Ausführung	95,00

3. Büro- und Verwaltungsgebäude und dgl.

3.1	Büro- und Bankgebäude	360,00 bis 420,00
3.2	Geschäftshäuser, Läden bis 2000 qm	260,00
3.3	Gaststätten, Pensionen	345,00
3.4	Hotels	420,00 bis 475,00

4. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, einfache Sport- und Tennishallen

4.1	eingeschossig ohne oder mit geringen Einbauten	
4.11	bis 2500 cbm Rauminhalt	
	Bauart leicht 1)	47,00 bis 55,00
	Bauart mittel 2)	70,00 bis 80,00
	Bauart schwer 3)	87,00 bis 97,00
4.12	von 2500 cbm bis 7500 cbm Rauminhalt	
	Bauart leicht 1)	42,00 bis 44,00
	Bauart mittel 2)	53,00 bis 58,00
	Bauart schwer 3)	79,00 bis 89,00
4.13	über 7500 cbm Rauminhalt	
	Bauart leicht 1)	41,00 bis 42,00
	Bauart mittel 2)	46,00 bis 57,00
	Bauart schwer 3)	63,00 bis 89,00

	/m ³
4.2 eingeschossig mit <u>nicht</u> geringen Einbauten	140,00 bis 184,00
4.3 mehrgeschossig <u>ohne</u> oder mit geringen Einbauten	140,00 bis 215,00
4.4 mehrgeschossig mit <u>nicht</u> geringen Einbauten	165,00 bis 275,00
1) z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).	
2) z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung und leichter Wandverkleidung; Stahlbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlicher Wandausführung.	
3) z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schwerer Wandausführung.	

5. Landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (in Schneelastzone II)

5.1 Offene Scheunen in Holz, Feldscheunen	35,00
5.2 Wagen- und Geräteschuppen in Holz, einfach	41,00
5.3 Wagen- und Geräteschuppen massiv, ohne Massivdecke	52,00
5.4 Bergeräume, Tennen in Holz oder Stahl bis 4,5m Traufhöhe	47,00
5.5 Bergeräume, Tennen in Holz ab 4, 5m Traufhöhe	48,00
5.6 Bergeräume, Tennen Stahl ab 4,5m Traufhöhe	52,00
5.7 Stallgebäude-Milchviehlaufstall, ohne Zwischendecke, wärmegeklämmt	71,00
5.8 Stallgebäude-Milchviehlaufstall, ohne Zwischendecke, Außenklima	58,00
5.9 Stallgebäude-Schweinemaststall, ohne Zwischendecke, wärmegeklämmt	82,00
5.10 Grünfuttersilos in Holz je cbm Inhalt	28,00
5.11 Grünfuttersilos massiv je cbm Inhalt	47,00
5.12 Jauche- und Güllegruben mit Decke je cbm Inhalt - rund	58,00
5.13 Jauche- und Güllegruben ohne Decke je cbm Inhalt - rund	61,00

Landsberg am Lech, den 13.03.2012

gez.
V. Klaus
Regierungsdirektor

Landsberg am Lech, den 15. März 2012

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat

